

Abfallgebührenreglement

Fassung vom 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Haushaltungen		3
Bemessungsgrundlagen	1	3
Grundgebühren	2	3
Sackgebühren	3	3
Markengebühren	4	4
II. Kleingewerbe		4
Definition	5	4
Bemessungsgrundlagen	6	4
III. Übriges Gewerbe		4
Bemessungsgrundlagen	7	4
Container	8	5
Direktlieferung	9	5
Kadaverentsorgung	10	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen		5
Gebührenansätze	11	5
Abgabe der Säcke	12	5
Ausschluss von der Abfuhr	13	6
Sperrgut	14	6
Sammelstellen und -aktionen	15	6
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	16	6
Bezug	17	6
Inkrafttreten	18	7

Die Einwohnergemeinde Uetendorf

erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom 02. Dezember 1996 folgendes Abfallgebührenreglement:

I. Haushaltungen

Bemessungsgrundlagen

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

Grundgebühren

Art. 2

- 1) Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- 2) Diese Grundgebühr von CHF 50.00 bis CHF 100.00 wird jährlich, in zwei Raten, erhoben.

Sackgebühren

Art. 3

- 1) Die Sackgebühr wird durch den Detailhandel pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben und mit der AVAG direkt verrechnet. Nicht offizielle Säcke mit Gemeinde- oder AVAG-Aufdruck sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- 2) Die Ansätze für die Sackgebühr betragen

17 Liter (max. 2,5 kg)	CHF 0.75 bis CHF 1.50
35 Liter (max. 5 kg)	CHF 1.50 bis CHF 3.00
60 Liter (max. 10 kg)	CHF 2.50 bis CHF 5.00
110 Liter (max. 18 kg)	CHF 4.50 bis CHF 9.00
- 3) Die Höhe der Sack- und Markengebühren werden von der AVAG-Generalversammlung für die ganze Region festgelegt.
- 4) Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Markengebühren

Art. 4

- 1) An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.
- 2) Die Ansätze für die Markengebühr betragen

17 Liter (max. 2,5 kg)	CHF 0.75 bis CHF 1.50
35 Liter (max. 5 kg)	CHF 1.50 bis CHF 3.00
60 Liter (max. 10 kg)	CHF 2.50 bis CHF 5.00
110 Liter (max. 18 kg)	CHF 4.50 bis CHF 9.00 (Kleinsperrgut)
- 3) Sperrgutmarken

Grobsperrgut bis 30 kg	CHF 6.00 bis CHF 12.00
------------------------	------------------------
- 4) Grünabfuhr

Für Kleingebinde bis 30l (max. 5 kg) 1 Marke	CHF 0.00 bis CHF 1.50
Spezielle Grünabfuhr-Container 140 Liter	CHF 0.00 bis CHF 6.00
Spezielle Grünabfuhr-Container 240 Liter	CHF 0.00 bis CHF 10.50
Spezielle Grünabfuhr-Container 600 Liter	CHF 0.00 bis CHF 25.50
Spezielle Grünabfuhr-Container 800 Liter	CHF 0.00 bis CHF 36.00
- 5) Häckseldienst im Frühling und Herbst

Häckseldienst bis 10 Minuten pro Einsatzort	keine Verrechnung. Aufwand
über 10 Minuten pro Minute	CHF 4.00 bis CHF 8.00

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die zuständige Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6

Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen gemäss Titel I oder wahlweise wie die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss Titel III. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder in Abweichung zu den Haushaltungen pro Containerleerung, erhoben.

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 7

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Container

Art. 8

- 1) Die Entsorgungsgebühr wird gestützt auf die Anzahl Leerungen und das zu entsorgende Kehrrechtgewicht festgesetzt.
- 2) Deponiegebühr je Tonne CHF 150.00 bis CHF 300.00.
- 3) Die Ansätze je Leerung inkl. Grundgebühren betragen für

250 l Container	CHF 6.00 bis CHF 12.00
600 l Container	CHF 13.50 bis CHF 27.00
800 l Container	CHF 18.00 bis CHF 36.00

Direktlieferung

Art. 9

- 1) Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbe-Kehrrecht an die Kehrrechtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
- 2) Zur Deckung der Separatsammlungen wird eine Grundgebühr gemäss Art. 2 erhoben.

Kadaverentsorgung

Art. 11

- 1) Für die Entsorgung von Nutztierkadavern haben alle Nutztierhalter mit mehr als 6 Grossvieheinheiten (GVE) eine zusätzliche Grundgebühr gemäss Art. 2 zu entrichten.
- 2) Nutztierhalter mit weniger als 6 GVE bezahlen die Hälfte der zusätzlichen Grundgebühr.
- 3) Wer keine Grundgebühren für Kadaver entrichtet, bezahlt die Entsorgungskosten ab Hof zu 100 %.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 12

Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke

Art. 13

- 1) Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- 2) Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3) Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 14</p> <p>1) Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>2) Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5 + 6 und 8 + 9).</p>
Sperrgut	<p>Art 15</p> <p>Die Aufwendungen für Sperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut - Gebührenmarken, Containerleerungen und die Grundgebühr finanziert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 16</p> <p>Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 17</p> <p>1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>2) Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.</p> <p>3) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p>Art. 18</p> <p>1) Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jährlich in zwei Raten in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>2) Die Sack- und Markengebühren werden durch den Detailhandel erhoben und mit der AVAG verrechnet.</p> <p>3) Die Container-Gebühren werden durch die Entsorgungsfirma im Auftrag der Gemeindekasse in zwei bis vier Raten erhoben.</p> <p>4) Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>5) Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>6) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für Neu-Hypotheken geschuldet.</p>

Inkrafttreten

Art. 19

- 1) Dieser Abfallgebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Abfallgebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3) Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:



H. Zaugg-Graf



K. Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindegeschreiber:



Kurt Spöri